



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2012**

### **Nr. 5 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

**- personelle Ressourcen besser nutzen -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 5 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung  
- personelle Ressourcen besser nutzen -**

**Die Zahl der von den Dozenten zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden war zu niedrig.**

**Bei der Bemessung der Umlagen der kommunalen Gebietskörperschaften sowie von Gastschulbeiträgen anderer Dienstherren und Arbeitgeber blieben Bauunterhaltungskosten der Jahre 2000 bis 2010 von über 940.000 € unberücksichtigt. Dadurch entgingen dem Land Einnahmen von mehr als 500.000 €.**

**Für die Liegenschaft wurden seit dem Jahr 2000 Nutzungsentgelte von insgesamt mehr als 280.000 € zu viel gezahlt.**

**1 Allgemeines**

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) gliedert sich in die Fachbereiche Verwaltung (Standort Mayen) und Polizei (Standort Hahn-Flughafen). Der Fachbereich Verwaltung dient der Ausbildung der Beamten für die Laufbahnen des gehobenen nicht technischen Dienstes<sup>1</sup>. Den Lehrkräften (Dozenten) der FHöV obliegt daneben die Ausbildung der Beamten für den mittleren nicht technischen Dienst an der Zentralen Verwaltungsschule (ZVS).

In Kooperation mit der Kommunalakademie bietet die FHöV außerdem Fortbildungsveranstaltungen für die Bediensteten der Landes- und Kommunalverwaltungen an.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt als Träger der FHöV die erforderlichen Mittel bereit. Andere Dienstherren und Arbeitgeber, die Studierende an die FHöV entsenden, werden an den laufenden Kosten des Fachbereichs Verwaltung beteiligt.

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der FHöV geprüft.

**2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

**2.1 Personalressourcen besser nutzen**

Die FHöV erbringt ihre Lehr- und Fortbildungsangebote durch Dozenten und Lehrbeauftragte<sup>2</sup>. Folgendes wurde festgestellt:

- Die Regellehrverpflichtung der Dozenten betrug - seit 1994 unverändert - grundsätzlich 684 Lehrveranstaltungsstunden jährlich. Dies entsprach bei ursprünglich 38 Lehrveranstaltungswochen durchschnittlich 18 Wochenstunden zu je 45 Minuten. Nachdem die Unterrichtszeit auf 42 Wochen jährlich ausgedehnt worden war, ergaben sich rechnerisch rund 16 Lehrveranstaltungsstunden je Lehrveranstaltungswoche.

Im Unterschied zu externen Fachhochschulen<sup>3</sup>, an denen Professoren neben ihrer Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, sind derartige Aufgaben bei dem Fachbereich Verwaltung deutlich geringer ausgeprägt.

---

<sup>1</sup> § 1 Verwaltungsfachhochschulgesetz (VFHG) vom 2. Juni 1981 (GVBl. S 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2008 (GVBl. S. 250), BS 223-11.

<sup>2</sup> § 12 VFHG.

<sup>3</sup> Fachhochschulen im Sinne des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41.

- Auf das Deputat wurden vertiefende Lehrveranstaltungen, der Lehrgang für den Aufstieg in den höheren Dienst und Fortbildungsveranstaltungen doppelt sowie Projekte 1,5-fach angerechnet<sup>4</sup>. Bei externen Fachhochschulen sind derartige Mehrfachanrechnungen nicht vorgesehen. Sonstige Lehrveranstaltungen - auch solche an der ZVS - wurden ohne besondere Gewichtung einbezogen.
- Krankheitsbedingte Abwesenheiten der Dozenten während der Lehrveranstaltungswochen wurden pauschal mit der durchschnittlich auf einen Tag entfallenden Lehrverpflichtung angerechnet, auch wenn während der krankheitsbedingten Abwesenheit keine oder weniger Lehrveranstaltungsstunden vorgesehen waren. So wurden z. B. für eine Erkrankung vom 11. Mai bis 30. Juni 2010 insgesamt über 111 Stunden angerechnet, obwohl planmäßig nur 30 Stunden zu leisten waren.
- Für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben wurde die Lehrverpflichtung ermäßigt. Soweit mehrere Ermäßigungsgründe vorlagen, wurden die hierfür vorgesehenen Entlastungen kumuliert. Beispielsweise erhielten zwei teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte neben einer Ermäßigung von jeweils 50 Stunden für die Studienberatung zusätzlich weitere Ermäßigungen für die Studiengabetsleitung, Modulverantwortung und Evaluation der Bachelor-Studiengänge.  
Für externe Fachhochschulen ist festgelegt<sup>5</sup>, ob und inwieweit die höchste Einzelermäßigung überschritten werden darf und inwieweit Anrechnungen erfolgen. Eine entsprechende Bestimmung für die FHöV fehlte.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Neuregelung der Jahreslehrverpflichtung erforderlich.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat mitgeteilt, eine Arbeitsgruppe der FHöV habe unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rechnungshofs eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, deren Umsetzung zu einer deutlichen Erhöhung des Umfangs der von den Dozenten zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden führen solle. Eine endgültige Bewertung sowie eine Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen stünden noch aus. Abweichend von den bisherigen Regelungen solle es keine Mehrfachanrechnungen von Lehrveranstaltungen mehr geben. Krankheitszeiten sollten künftig als entschuldigte Fehlzeiten ohne Anrechnung auf das Lehrdeputat behandelt werden. Diese Regelung solle dazu führen, dass im Krankheitsfall keine "Überstunden" mehr anfielen und auch keine "Minusstunden" aufgebaut werden könnten. Für das Zusammentreffen mehrerer Anrechnungstatbestände/Ermäßigungen solle eine Regelung entsprechend der Hochschullehrverordnung getroffen werden. Danach sollten bei einer Lehrkraft weitere Ermäßigungen nur zum Teil, in der Regel höchstens zur Hälfte, berücksichtigt werden. Darüber hinaus sei vorgesehen, weitere Anrechnungstatbestände auf den Prüfstand zu stellen und zu reduzieren.

## **2.2 Umlage und Gastschulbeiträge - laufende Kosten nicht vollständig berücksichtigt**

Die kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte, Verbands- und verbandsfreie Gemeinden) werden durch eine Umlage an den laufenden Kosten<sup>6</sup> des

---

<sup>4</sup> Ausführungsbestimmungen FHöV (2009) zur Verwaltungsvorschrift - Dienstpflichten und Regellehrverpflichtung der Dozentinnen und Dozenten der Verwaltungsfachhochschulen - des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Finanzen vom 5. Mai 2000 (MinBl. S. 200).

<sup>5</sup> § 11 Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 7. Juli 1994 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41-8.

<sup>6</sup> Darunter fallen Personal- und Sachausgaben (Kapitel 03 16 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen, Hauptgruppen 4 und 5) sowie Bauunterhaltungskosten (aus Kapitel 12 20 Hochbaumaßnahmen des Landes, Bauunterhaltung und allgemeiner Grunderwerb, Titel 519 01 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, und aus Kapitel 03 16 Titel 519 05 Kleinere hauswirtschaftliche Instandsetzungen, kleinere bauliche Maßnahmen und Schönheitsreparaturen bei Objekten des Landesbetriebes "Liegenschafts- und Baubetreuung").

Fachbereichs Verwaltung der FHöV beteiligt. Das Land übernimmt vorweg einen Anteil von 30 %. Die verbleibenden Kosten werden zwischen Land und kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend dem Anteil der insgesamt von ihnen entsandten Studierenden getragen. Andere Dienstherren und Arbeitgeber, wie z. B. die Deutsche Rentenversicherung, der Bezirksverband Pfalz und die Diözese Speyer, deren Mitarbeiter an der FHöV ausgebildet werden, werden nach Maßgabe einer Vereinbarung anteilmäßig durch Gastschulbeiträge an den Kosten beteiligt<sup>7</sup>.

In den Jahren 2000 bis 2010 wurde der Landeshaushalt mit insgesamt 941.700 € für die Bauunterhaltung belastet. Diese Ausgaben wurden weder in die Umlage noch in die Gastschulbeiträge einbezogen. Dem Land entgingen hierdurch Einnahmen von mehr als 500.000 €.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat zugesagt, die Bauunterhaltungskosten ab 2011 wieder in die Berechnung der umlagefähigen Kosten einzubeziehen.

### **2.3 Nutzungsentgelt für die Liegenschaft - überhöhter Flächenansatz**

Die 1999 mit dem Landesbetrieb "Liegenschafts- und Baubetreuung" geschlossene Nutzungsentgeltvereinbarung für die Liegenschaft der FHöV sieht vor, dass Verkehrsflächen nur mit 50 % in die Flächenberechnung eingehen, sofern ihr Anteil pro Gebäude mehr als 20 % der Nutzfläche beträgt. Obwohl diese Voraussetzung bei vier Gebäuden vorlag, wurden die Verkehrsflächen vollständig berücksichtigt. Dadurch war das entrichtete Nutzungsentgelt um 28.400 € jährlich zu hoch.

Das Ministerium hat erklärt, die überzahlten Beträge von rund 280.000 € würden zurückgefordert. Eine Reaktion auf die dem Landesbetrieb angezeigte Flächenkorrektur sei bisher nicht erfolgt. Daher seien alle Nutzungsentgeltzahlungen zunächst nur noch "unter Vorbehalt" geleistet und seit Dezember 2011 bis zur abschließenden Klärung zurückgestellt worden.

## **3 Folgerungen**

### **3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:**

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die Jahreslehrverpflichtung der Dozenten sowie Anrechnungen und Ermäßigungen mit dem Ziel einer besseren Nutzung der vorhandenen personellen Ressourcen für den Lehrbetrieb neu zu regeln,
- b) die Ausgaben für den Bauunterhalt - soweit sie nicht vom Landesbetrieb "Liegenschafts- und Baubetreuung" getragen werden - vollständig in die Berechnung der Umlagen und der Gastschulbeiträge einzubeziehen,
- c) die in der Nutzungsentgeltvereinbarung mit dem Landesbetrieb "Liegenschafts- und Baubetreuung" ausgewiesenen Flächenangaben und die Festsetzung der Entgelte zu überprüfen.

### **3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:**

Der Rechnungshof hat gefordert, über das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a und c zu berichten.

---

<sup>7</sup> § 3 VFHG.